Bezeichnung	Ausfertigung	Beschlussfassung	Bekanntmachung	Inkrafttreten
		Stadtrat	Amtsblatt	
Feuerwehr-	08.11.2010	27.10.2010	23/2010	19.11.2010
satzung			18.11.2010	
Feuerwehr-	02.12.2021	02.03.2022	04/2022	15.04.2022
satzung			14.04.2022	
(Neufassung)				

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2021 (GVBI. LSA S. 100), in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBI. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBI. LSA S. 108) hat der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt in seiner Sitzung am 02.03.2022 die folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt beschlossen:

§ 1 Aufbau und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Stadt Südliches Anhalt unterhält zur Erledigung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Brandschutzes und der Hilfeleistung unter Beachtung ihrer territorialen Gegebenheiten eine Freiwillige Feuerwehr (FF) als rechtlich unselbständige, gemeindliche und öffentliche Einrichtung.

Sie führt die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr Stadt Südliches Anhalt".

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:

a)	Edderitz	b)	Fraßdorf	c)	Glauzig
d)	Gnetsch	e)	Görzig	f)	Großbadegast
g)	Gröbzig	h)	Hinsdorf	i)	Libehna
j)	Maasdorf	k)	Piethen	l)	Prosigk
m)	Quellendorf	n)	Radegast	o)	Reupzig
p)	Riesdorf	q)	Scheuder	r)	Trebbichau a. d.
					Fuhne
s)	Weißandt-Gölzau	t)	Wieskau	u)	Wörbzig
V)	Zehbitz	w)	Zehmitz		

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Südliches Anhalt untersteht dem Bürgermeister der Stadt Südliches Anhalt. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrleiters bzw. seiner Vertretung.
- (3) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter tragen ein Ärmelabzeichen mit dem Schriftzug "Freiwillige Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt" und dem Wappen der Stadt. Die übrigen Mitglieder der FF tragen Ärmelabzeichen mit dem Schriftzug "Freiwillige Feuerwehr", dem Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr und dem Wappen der jeweiligen Ortschaft.

- (4) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter bzw. deren Vertretung.
- (5) Die Freiwilliae Feuerwehr Stadt Südliches Anhalt ist unter Beachtung des Brandschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, der Verordnung und Erlasse personell und materiell leistungsfähig auszustatten. Die notwendige Ausrüstung (Fahrzeuge und Geräte) sowie die Anzahl der zu besetzenden Funktionen sind durch eine Risikoanalyse zu ermitteln. Die Risikoanalyse ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen regelmäßig und anlassbezogen fortzuschreiben. Anhand der Ergebnisse der Risikoanalyse stellt der Stadtrat den Bedarf für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung (Brandschutzbedarf) fest.
- (6) Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Südliches Anhalt gliedert sich in folgende Abteilungen:
 - 1. Einsatzabteilung
 - 2. Alters- und Ehrenabteilung
 - 3. Jugendabteilung
 - 4. Kinderabteilung
 - 5. Musikabteilung

Feuerwehr.

§ 2 Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt wird vom Stadtwehrleiter geleitet. Zur Leitung und im Vertretungsfall stehen dem Stadtwehrleiter zwei Stellvertreter zur Verfügung.
- (2) Die Stellvertreter unterstützen den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Der Stadtwehrleiter bestimmt die Aufgaben der Stellvertreter. Diese sollen in die Sachgebiete Vorbeugender Brandschutz/Einsatzplanung, Aus- und Weiterbildung sowie Ausrüstung und Technik gegliedert sein. Näheres wird durch eine Dienstanweisung für den Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Südliches Anhalt geregelt.
- (3) Zur Stadtwehrleitung gehören weiterhin der Stadtjugendwart und der Stadtgerätewart.
- (4) In den Ortsfeuerwehren sind ein Ortswehrleiter und ein stellvertretender Ortswehrleiter zu berufen. Diese sind dem Stadtwehrleiter unterstellt.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr nimmt die der Stadt Südliches Anhalt obliegenden Aufgaben des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes, der Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen nach dem Brandschutzgesetz für das Land Sachsen-Anhalt wahr. Hierzu gehört auch die Gestellung von Brandsicherheitswachen. Die Freiwillige Feuerwehr kann darüber hinaus nach Entscheidung des Stadtwehrleiters zu sonstigen Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Hilfeleistung besteht nicht.
Diese Hilfeleistungen sind kostenpflichtig. Näheres regelt die Kostensatzung der Freiwilligen

§ 4 Berufung und Aufgaben des Stadtwehrleiters, der Ortswehrleiter sowie ihrer Stellvertreter

(1) Der Stadtwehrleiter der Stadt Südliches Anhalt und seine Stellvertreter werden auf Vorschlag der Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehren der der Stadt Südliches Anhalt für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

Vollendet der Stadtwehrleiter oder seine Stellvertreter innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt. Der Vorschlag für den Stadtrat erfolgt dann auf Grund einer Wahl der anwesenden Ortswehrleiter in einer Ortswehrleiterversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt. Für das Wahlverfahren gilt § 56 Abs. 3 bis 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los, dass das älteste anwesende Mitglied zieht.

Der Stadtwehrleiter darf nicht gleichzeitig Ortswehrleiter sein. Soweit kein Ortswehrleiter oder stellvertretender Ortswehrleiter vorhanden ist, kann der Stadtwehrleiter übergangsweise als Ortswehrleiter eingesetzt werden.

- (2) Die Ortswehrleiter der Stadt Südliches Anhalt sowie die stellvertretenden Ortswehrleiter werden auf Vorschlag der Mitglieder im Einsatzdienst der jeweiligen Ortsfeuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Der Vorschlag für den Stadtrat erfolgt dann auf Grund einer Wahl in einer Mitgliederversammlung durch die Mitglieder im Einsatzdienst der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Abs. 1 Satz 4 bis 5 gelten entsprechend.
- (3) Der Stadt- bzw. die Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter müssen für die Erfüllung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben persönlich und fachlich geeignet und Mitglied im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr sein. Die Vorschriften der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (LVO FF) vom 23. September 2005 (GVBI. LSA S. 640) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Die Aufgaben sind nach Maßgabe der jeweils geltenden Dienstanweisung zu erfüllen.
- (4) Die Entschädigung des Stadtwehrleiters bzw. der Ortswehrleiter, ihrer Stellvertreter, der Jugendfeuerwehrwarte und der Gerätewarte erfolgt nach der Satzung der Stadt Südliches Anhalt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Abteilung der Mitglieder im Einsatzdienst

- (1) Mitglieder im Einsatzdienst der Feuerwehren können Personen sein, die entweder Einwohner der Stadt Südliches Anhalt sind oder regelmäßig für den Einsatz- und Übungsdienst zur Verfügung stehen, die für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignet sind und das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung teilnehmen.
- (2) Zur Abteilung der Mitglieder im Einsatzdienst gehören ferner die Mitglieder die im Führungsdienst, im technischen Dienst sowie in der Nachwuchsarbeit für die Stadtfeuerwehr bzw. für die Ortsfeuerwehren tätig sind.
- (3) Es besteht die Möglichkeit, dass aktive Kameraden bzw. Kameradinnen anderer Feuerwehren Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt werden, die nicht Einwohner der Stadt Südliches Anhalt sind (Zweitmitgliedschaft). Diesbezüglich sind dann entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

§ 6 Alters- und Ehrenabteilung

(1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt, die das 67. Lebensjahr vollendet haben, werden Mitglieder der Altersabteilung. Werden sie vor Vollendung des 67. Lebensjahres dienstunfähig, können sie in die Altersabteilung aufgenommen werden.

- Mitgliedern der Altersabteilung wird das Recht zum Tragen der Dienstuniform mit dem zuletzt verliehenen Dienstgradabzeichen auch nach dem Ausscheiden aus dem Einsatzdienst zuerkannt. Funktionszeichen sind abzulegen.
- (2) Besonders verdienstvolle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können auf Vorschlag des Stadtwehrleiters vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr in die Ehrenabteilung aufgenommen werden. In die Ehrenabteilung können auch Personen aufgenommen werden, die in besonderer Weise zur Förderung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Stadt beigetragen haben. Die Entscheidung darüber obliegt dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr nach vorheriger Anhörung des Stadtwehrleiters.
- (3) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen der Stadt-/Ortsfeuerwehr ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (4) Der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Mitgliedern dieser Abteilung der Feuerwehr für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit der Ja- und Neinstimmen gewählt.
- (5)Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung k\u00f6nnen auf Vorschlag des Stadtwehrleiters nach Entscheidung des Tr\u00e4gers der Freiwilligen Feuerwehr bei der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr und zur Unterst\u00fctzung des Dienstgeschehens in der Jugendfeuerwehr eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist zum Inhalt der Dienstplanung im Sinne des \u00e8 12 Abs. 1 und 2 zu machen.

§ 7 Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr)

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen Jugendfeuerwehr der Stadt Südliches Anhalt. Der jeweilige Ortsteilname ist anzuhängen.
- (2) Die Jugendfeuerwehr der Stadt Südliches Anhalt ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr jeweils der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter und Ortswehrleiter, die sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedienen. Dieser hat über eine Laufbahnausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr zu verfügen.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden vom Stadtwehrleiter vorgeschlagen und nach vorheriger Anhörung des Ortswehrleiters vom Bürgermeister in ihrer Funktion eingesetzt.
- (5) Die Vorschläge zur Besetzung der Funktion des Stadtjugendfeuerwehrwartes erfolgen durch den Stadtwehrleiter. Die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehr wählen aus den Vorschlägen. Die Übertragung der Funktion wird vom Bürgermeister vorgenommen.
- (6) Über den Ausschluss eines Angehörigen der Jugendabteilung entscheidet nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes und des Ortswehrleiters der Stadtwehrleiter.

§ 8 Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr)

(1) Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen "Löschbären Stadt Südliches Anhalt". Der jeweilige Name der Ortsfeuerwehr ist anzufügen.

- (2) Mitglied der Kinderfeuerwehr der Stadt Südliches Anhalt kann werden, wer das sechste Lebensjahr vollendet hat. Jüngere Kinder können aufgenommen werden, wenn sie den erforderlichen Entwicklungsstand für die Belange der Feuerwehr haben. Für die Mitgliedschaft ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten Voraussetzung.
- (3) Mitglieder der Kinderfeuerwehr werden mit Vollendung des 10. Lebensjahres in die Jugendfeuerwehr übernommen, soweit die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr dürfen nur an der für sie vorgesehenen Beschäftigung teilnehmen.

Dies sind zum Beispiel:

- Spiel und Sport
- Basteln
- Besichtigung von Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwehrmuseen
- Kinobesuche
- Brandschutz- und Verkehrserziehung
- (5) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr jeweils der fachlichen Aufsicht und der Betreuung des Stadtwehrleiters und des Ortswehrleiters. Diese bedienen sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Kinderfeuerwehrwartes.

§ 9 Musikabteilung

- (1) Die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen "Feuerwehrchor der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Südliches Anhalt".
- (2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer durch die Leitung der Abteilung zu erstellenden Ordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Musikabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Stadtwehrleiter, der sich dazu eines Leiters der Musikabteilung bedient.
- (4)Über die Aufnahme von Mitgliedern in die Musikabteilung, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter, dem Ortswehrleiter und dem Leiter der Musikabteilung.

§ 10 Ehrungen und Jubiläen

- (1) Besondere und hervorragende Leistungen von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr bei der Verhinderung und Bekämpfung von Schadensfeuern, bei der Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder beim Einsatz im Katastrophenfall sind angemessen zu würdigen. Entsprechende Vorschläge werden vom jeweiligen Ortswehrleiter über den Stadtwehrleiter dem Träger der Feuerwehr unterbreitet.
- (2) Bei der Verleihung nachfolgender Auszeichnungen sind von der Stadt Südliches Anhalt folgende finanzielle Zuwendungen zu gewähren:

a)	Feuerwehrspange	50,00 Euro
b)	Silbernes Brandschutz- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen am Bande Stufe 1	100,00 Euro
c)	Goldenes Brandschutz- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen am Bande Stufe 2	200,00 Euro
d)	Goldenes Brandschutz- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen als Steckkreuz Stufe 3	300,00 Euro

(3) Der Bürgermeister ehrt auf Vorschlag des Stadtwehrleiters die langjährige aktive Mitarbeit von Mitgliedern in der FF der Stadt Südliches Anhalt mit der Dienstzeitanstecknadel. Der Ortswehrleiter wird zuvor angehört.

Für die langjährige aktive Dienstzeit in der Einsatzabteilung werden weiterhin folgende Zuwendungen gewährt:

10 Jahre aktiver Dienst	50,00 Euro
20 Jahre aktiver Dienst	100,00 Euro
30 Jahre aktiver Dienst	200,00 Euro
40 Jahre aktiver Dienst	300,00 Euro
50 Jahre aktiver Dienst	400,00 Euro

Langjährige aktive Dienstzeit bemisst sich nach § 12 Absatz 2 dieser Satzung. Dienstzeiten in der Jugendfeuerwehr werden angerechnet.

- (4) Die aus den Absätzen 2 und 3 entstehenden Kosten sind durch die Stadtwehrleitung bzw. durch die Ortswehrleiter bei der Haushaltsplanung anzumelden.
- (5) Personen, die sich um das Brandschutzwesen der Stadt Südliches Anhalt verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet der Stadtrat auf Vorschlag des Stadtwehrleiters.

§ 11 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Stadtwehrleiters und des betreffenden Ortswehrleiters. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Stadtwehrleiter unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises.
 - Dabei ist das neue Mitglied im Einsatzdienst durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 12 Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf der Grundlage eines von den Ortswehrleitern zu erarbeitenden und dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr zu bestätigenden Dienstplanes.
- (2) Als Dienst in der Feuerwehr gilt insbesondere:
 - Lösung von Einsatzaufgaben nach dem Brandschutzgesetz für das Land Sachsen-Anhalt als Mitglied im Einsatzdienst der Feuerwehr;
 - Ableistung von Brandsicherheitswachen;
 - Erledigung von übertragenen Aufgaben und Funktionen;
 - Mitwirkung an Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes;
 - Teilnahme an Dienstberatungen und Ausbildungsveranstaltungen auf Orts-, Stadt-, Landkreis- und Landesebene:
 - Teilnahme an Veranstaltungen, die im Dienstplan gem. Abs. 1 ausgewiesen sind;
 - Mitwirkung als Funktionsträger auf Kreisebene sowie in den Verbänden der Feuerwehr.
- (3) Als Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr gilt nicht die Beteiligung eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr am Leben eines Feuerwehrvereins oder anderer Interessengemeinschaften, die auf Bürgerinitiativen beruhen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm von dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausrüstung und der sonstigen Ausrüstung sind unverzüglich anzuzeigen. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann der Träger der Freiwilligen Feuerwehr den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

§ 13 Ausbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die rechtliche Grundlage bildet die Verordnung über die Aus- und Fortbildung in den Freiwilligen Feuerwehren (AusbVO FF) vom 29. Februar 2000 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. November 2014 (GVBI. LSA S. 452).
- (2) Die Aus- und Fortbildung auf Stadtebene (Standortausbildung) ist von fachlich befähigten Personen, die mindestens die Gruppenführerausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, durchzuführen. Personen, die über eine Ausbildung verfügen, die spezielle Zielstellungen der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entspricht, können nach Zustimmung des Stadtwehrleiters einbezogen werden.
- (3) Für die weitergehende Aus- und Fortbildung auf Kreis und Landesebene haben die Ortswehrleiter den Bedarf der Ortsfeuerwehren zu ermitteln und über den Stadtwehrleiter dem Bürgermeister zur weiteren Veranlassung zuzuleiten.
 - Der Besuch überörtlicher Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Feuerwehr unterliegt grundsätzlich der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.
- (4) Den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr soll Gelegenheit gegeben werden, an dem für sie durch den Jugendfeuerwehrwart angesetzten Übungs- und Ausbildungsdienst teilzunehmen.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren sind zum Inhalt der Dienstplanung im Sinne von § 12 Abs. 1 und 2 zu machen. Sie besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) In Abstimmung mit dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr findet in den Ortsfeuerwehren mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung statt, die vom Ortswehrleiter geführt wird. Sollte kein Ortswehrleiter vorhanden sein, ist die Mitgliederversammlung vom Stadtwehrleiter oder vom Bürgermeister zu führen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Ortswehrleiter bzw. Stadtwehrleiter oder Bürgermeister einberufen. Sie müssen innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe von Gründen es verlangt. Ort, Zeit und Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern durch den Ortswehrleiter bekanntzugeben.
- (4) Sie ist außerdem einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder der Stadtwehrleiter dies verlangt.
- (5) Insbesondere dient die Mitgliederversammlung
 - a) der Bekanntgabe von Personalveränderungen, der Vornahme der Übertragung von Funktionen und entsprechenden Dienstgraden der Feuerwehr, dem Ausspruch von Beförderungen und Auszeichnungen durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr;
 - b) der Darlegung des Tätigkeitsberichtes des Ortswehrleiters;
 - c) der Aussprache zum Tätigkeitsbericht des Ortswehrleiters;
 - d) dem Unterbreiten von Vorschlägen zur Verbesserung der Organisation des Dienstes in der Feuerwehr;
 - e) den Vorschlag über die Berufung von Ehrenmitgliedern;
 - f) dem Vorschlag über den Ausschluss von Mitgliedern im Einsatzdienst und den Ausschluss von Mitgliedern anderer Abteilungen;
 - g) den durch Wahl zu ermittelndem Vorschlag des Ortswehrleiters und stellvertretenden Ortswehrleiter gegenüber dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr.
- (6) Stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte der jeweiligen Feuerwehr. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsfeuerwehr anwesend ist.
 - Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist nach Ablauf einer Woche eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr beschlussfähig ist. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. In Personalangelegenheiten wird geheim abgestimmt. Es kann in Personalangelegenheiten auch offen abgestimmt werden, wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür sind und keiner widerspricht. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (8) Die Absätze 1 und 3 bis 5 gelten für die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt entsprechend.

§ 15 Wehrleiterdienstberatungen

- (1) Wehrleiterdienstberatungen sind nach dienstlicher Notwendigkeit, jedoch mindestens einmal im Quartal durchzuführen. Die Einladung erfolgt durch den Stadtwehrleiter bzw. seine Stellvertreter.
- (2) Einzuladende Teilnehmer sind die Mitglieder der Stadtwehrleitung, der Bürgermeister oder Fachbereichsleiter des Sachgebietes Brandschutz bzw. ein Vertreter dieser beiden Personen sowie die Ortswehrleiter bzw. einem Vertreter der Ortsfeuerwehr.
- (3) Der Stadtwehrleiter hat eine Wehrleiterdienstberatung einzuladen, wenn es mindestens ein Viertel der Ortswehrleiter unter Angabe mindestens eines Beratungspunktes verlangt.

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet durch Austritt, durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Südliches Anhalt, durch Ausschluss oder durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit.
- (2) Der Austritt kann jederzeit mit Wirkung zum nächsten Quartalsbeginn erklärt werden. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden. Dieser nimmt die Abberufung vor.
- (3) Für die Abberufung der Mitglieder im Einsatzdienst gilt die Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren vom 23. September 2005 (GVBI. LSA S. 640) in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche nach Wirksamwerden des Ausscheidens Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände unaufgefordert zurückzugeben. Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr bestätigt dem ausgeschiedenen Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände. Dem ausscheidenden Mitglied wird weiterhin ein Dienstzeugnis für ehrenamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt ausgestellt. Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstige Zuwendungen verbleiben dem ausscheidenden Mitglied.

§ 17 Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter und nach Anhörung des jeweiligen Ortswehrleiters eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme vor dem Bürgermeister zu geben.
- (2) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen mit Begründung und Rechtsbehelf versehenen Bescheid, aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
 - Eigentumsdelikten, auch im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsatzaufgaben;
 - Störung des Lebens der öffentlichen Gemeinschaft;
 - unkameradschaftlichem Verhalten im Dienst;

- grobem Vergehen gegen andere Angehörige der Feuerwehr im Dienst oder außer Dienst;
- fortgesetzte Nachlässigkeit beim Befolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen;
- häufiges unentschuldigtes Fehlen beim Dienst und zu Einsätzen;
- Anstiftung anderer Angehöriger der Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen oder Weisungen;
- wiederholter Dienstunfähigkeit durch Alkoholgenuss oder Drogenkonsum;
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Fahrzeugen und Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen;
- wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen der Führungskräfte der Feuerwehr:
- Schädigung des Ansehens der Feuerwehr durch das Verhalten im Privatleben, sofern daraus eine strafrechtliche Würdigung (Verurteilung) erfolgt
- (4) Werden durch Handlungen von auszuschließenden Angehörigen der Feuerwehr dem Träger der Feuerwehr Schäden oder Nachteile zugefügt, erfolgt ein Rückgriff im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten. Das gilt auch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, wenn ein Ausschluss aus der Feuerwehr nicht vorgesehen ist. Die Entscheidung über einen möglichen Rückgriff obliegt dem Bürgermeister.
- (5)Mit dem Ausschluss eines zum Dienst in der Feuerwehr Verpflichteten ist eine nochmalige Verpflichtung entsprechend § 11 dieser Satzung zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen.

§ 18 Versorgung der Einsatzkräfte

- (1) Die Kräfte, die an Einsätzen, an zentralen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen oder an Übungen im Brandschutz teilnehmen, haben grundsätzlich einen Anspruch auf Versorgung (Essen und Getränke), sofern von Amtswegen keine Versorgung erfolgt.
- (2) Die Versorgung der Einsatzkräfte der Feuerwehr während des Einsatzes oder der Übung erfolgt auf Anweisung des jeweiligen Einsatzleiters bzw. Übungsleiters.
- (3) Soweit bei zentralen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Brandschutz kein Anspruch auf Zahlung vom Verpflegungsgeldern nach dem Bundesreisekostengesetz besteht, können die Kosten für Verpflegung wie folgt abgerechnet werden:

bei Abwesenheit von mehr als 8 Stunden
 bei Abwesenheit von mehr als 24 Stunden
 max. 14,00 Euro
 max. 28,00 Euro

§ 19 Schadenersatz

Sach- und Personenschäden, die den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr bei Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, sind dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr unverzüglich anzuzeigen und durch diesen zu ersetzen, soweit nicht der Betroffene den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat oder ein anderweitiger Ersatzanspruch nicht besteht.

Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr bedient sich zur Erfüllung der Schadensersatzansprüche der Feuerwehrunfallkasse und anderer Versicherungen. Schadenersatzansprüche des geschädigten Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr gegen Dritte und Versicherungen gehen auf den Träger der Feuerwehr über, soweit dieser Ersatz geleistet hat.

§ 20 Haftung

(1) Für	Schä	den,	die l	bei de	r Ausführu	ng eines	s geb	ührenpflich	tigen E	insatzes	s de	r Feuer	wehr
	ents	tehen	, haft	et di	e Stac	t Südliches	s Anhalt	dem	Gebühren	oflichtig	jen nur	bei ∖	/orsatz	oder
	grob	er Fal	hrläs	sigke	it. Die	s gilt ebens	o geger	nüber	Dritten.					

§ 21 Inkrafttreten

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.11.2010 außer Kraft.

Südliches-Anhalt, 02.03.2022

gez. Schneider (Siegel)

Bürgermeister